

TAGUNGSBERICHTE

Alumniseminar am 23. und 24. Januar 2014 an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg zur Feier der Kooperation der Chinese University of Politics and Law, Peking, mit fünf deutschen Partneruniversitäten

Daniel Metzger¹

Am 23. und 24. Januar 2014 fand an der Universität Freiburg ein Alumniseminar aus Anlass der Zusammenarbeit zwischen der Chinese University of Politics and Law, Peking, (CUPL) mit fünf deutschen Kooperationsuniversitäten statt. Ziel der Veranstaltung war es, den Teilnehmern neben der Bereicherung durch Fachvorträge auch konkrete Einblicke in mögliche berufliche Perspektiven junger chinesischer und deutscher Juristen zu bieten. Den feierlichen Auftakt zur Veranstaltung machte ein Empfang im historischen Gewölbekeller des Peterhofs der Universität Freiburg am 23. Januar 2014. Herr Prof. Dr. Alexander Bruns, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, rief den Teilnehmern in seiner Begrüßungsansprache die historischen Verbindungslinien Deutschlands und Chinas nicht zuletzt im Bereich der Rechtswissenschaft in Erinnerung. Als Gastgeberin der Veranstaltung lobte Frau Prof. Dr. BU Yuanshi in einem Rückblick die erfolgreiche Geschichte der Kooperation mit der CUPL. Prof. Dr. XIE Libin von der CUPL stellte in seiner Begrüßungsansprache die Bedeutung der Zusammenarbeit von chinesischer Seite heraus. Lobende Worte für die Zusammenarbeit fand auch Frau Susanne Otte, die als Vertreterin des die Tagung fördernden DAAD zu den Teilnehmern sprach.

I. Das rechtswissenschaftliche Studium in China

Am 24. Januar 2014 wurde die Veranstaltung mit den Fachvorträgen fortgesetzt. Dieser erste Teil der Veranstaltung wurde moderiert von Herrn Prof. Dr. Uwe Blaurock (Universität Freiburg) und Herrn Prof. Dr. Hinrich Julius (Universität Hamburg).

1. Einführung zum Studium an der CUPL, Peking

Den Anfang machte Herr Prof. Dr. Marco Haase, der stellvertretende deutsche Direktor des Chinesisch-Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

an der CUPL, mit einer Einführung in das Studium an der CUPL. Er erläuterte den Ablauf des Programms sowie die Rahmenbedingungen für deutsche Studenten. Dabei ging Prof. Haase auch auf Detailfragen wie die Unterbringung der deutschen Studenten, die Unterrichtssprachen sowie die Stipendienmöglichkeiten des DAAD ein, um potentiellen künftigen Studenten ein möglichst genaues Bild zu liefern. Für deutsche Studenten bestünde etwa die Möglichkeit eines halbjährigen Stipendiums in Höhe von ca. 300 Euro pro Monat; für Doktoranden bestünde die Möglichkeit eines Jahresstipendiums. Deutsche Studenten profitierten auch von der gemeinsamen Unterbringung mit chinesischen Studenten auf dem Campus, was einen engen Kontakt sowie intensive Erfahrungen ermögliche. Freilich verlängere sich für deutsche Studenten das Studium in Deutschland meist um die Dauer des Auslandsaufenthalts.

2. Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Rechtsstudium

An den Vortrag von Prof. Haase schlossen sich sodann zwei Erfahrungsberichte ehemaliger Studentinnen an. Zunächst sprach Frau Vanessa van Weelden zu den Teilnehmern, die selbst als eine der ersten Austauschstudentinnen an der CUPL ein dreisemestriges Studium absolviert hatte und den Veranstaltungsteilnehmern so erstklassige Einblicke eröffnen konnte. Ebenfalls sehr wertvolle Erfahrungen teilte Frau YANG Yiying mit den Teilnehmern, die im Rahmen der CUPL-Kooperation als chinesische Austauschstudentin einen einjährigen Studienaufenthalt mit Masterabschluss in Deutschland absolviert hatte. Die Referentinnen verglichen zunächst das juristische Studium in Deutschland mit dem juristischen Studium in China. Das chinesische Rechtsstudium gliedert sich in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang, wobei der Bachelorstudiengang nicht notwendigerweise im Bereich der Rechtswissenschaften absolviert werden müsse; Voraussetzung sei lediglich das Bestehen der Master-Aufnahmeprüfung. Eine Spezialisierung sei bereits früh, nämlich mit Beginn des Masterstudiums, möglich. Um als Rechtsanwalt, Richter oder Staatsanwalt in China zugelassen zu werden, müssten Absolventen die mit dem deutschen Staatsexamen vergleichbare, zentral organisierte und jährlich stattfindende „Nationale Justizprüfung“ bestehen. Voraussetzung für die Anmeldung seien lediglich ein Hochschulabschluss in irgendeinem Fach sowie die chinesische Staatsbürgerschaft, sodass die

¹ Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Universität Freiburg.

Prüfung auch für Quereinsteiger geeignet sei. Für eine Rechtsanwaltslizenz sei neben der chinesischen Staatsangehörigkeit und dem Bestehen der Justizprüfung zudem noch ein einjähriges Praktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich; für Richter und Staatsanwälte zusätzlich das Bestehen der Beamtenprüfung. Demgegenüber stehe in Deutschland die Ausbildung zum Volljuristen, wobei bei Bestehen der beiden Staatsexamina keine weiteren Prüfungen zur Berufsausübung nötig seien.

3. Diskussionsrunde

In der anschließenden Diskussionsrunde wurden wichtige Punkte aus den Referaten vertieft. Herausgearbeitet wurde etwa die Bedeutung der „Nationalen Justizprüfung“ in China, durch die insbesondere Bachelorstudenten zu der steigenden Zahl an Masterabsolventen konkurrenzfähig blieben. Herr Prof. Haase betonte dabei auch die Wichtigkeit des Renommees der unterschiedlichen chinesischen Universitäten; dies sei gerade im Vergleich zu Deutschland ein großer Unterschied. In Deutschland hindere hingegen das Erfordernis zweier Staatsexamina viele qualifizierte ausländische Juristen an einer entsprechenden Tätigkeit als Rechtsanwalt. Demgegenüber bestehe in Deutschland für die Rechtsanwaltszulassung im Unterschied zu China grds. kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Auch mit Blick auf den Inhalt juristischer Prüfungen wurden wichtige Unterschiede herausgestellt. So sei der in Deutschland so wichtige Gutachtenstil in China weit weniger üblich, da es deutlich stärker auf die Richtigkeit eines bestimmten Ergebnisses ankomme. Einig waren sich alle Referenten, dass ein deutscher Studienabschluss in China sehr hoch angesehen werde und somit gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffne.

II. Einblicke in das chinesische Recht

Der zweite Teil der Veranstaltung lieferte in mehreren Fachvorträgen punktuelle Einblicke in aktuelle Themenstellungen rund um das chinesische Recht und wurde moderiert von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kohl (Universität Frankfurt) sowie Herrn Prof. Dr. Sebastian Lohse (Universität Münster).

1. Interaktion von Rechtsordnungen am Beispiel deutsch-chinesischer Transaktionen

Den Auftakt machte Herr Dr. TU Changfeng, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Hengeler Mueller in Düsseldorf, mit einem Referat zur Interaktion von Rechtsordnungen am Beispiel deutsch-chinesischer Transaktionen. Herr Dr. TU erläuterte diese anhand von drei praktischen Fällen.

Im ersten Fall ging er der Frage nach, ob eine chinesische Verbotsnorm (in diesem Fall ein Genehmigungserfordernis der chinesischen *State Administration of Foreign Exchange* – SAFE) der Wirksamkeit einer Bürgschaft in einem Liefervertrag trotz vereinbarter Geltung deutschen Rechts entgegenstehen könne. Eine Anwendung des § 134 BGB scheide nach einhelliger Meinung aus, da § 134 BGB ausländische Verbotsnormen nicht erfasse. Die Berücksichtigung der chinesischen Verbotsnorm erfolge über Art. 9 Rom-I-VO. Hiernach könne der urteilende deutsche Richter die chinesische Verbotsnorm nach seinem Ermessen als in diesem Fall anzuwendende Eingriffsnorm ansehen – mit der Folge einer Unwirksamkeit der Bürgschaft.

Im zweiten Fall wurden die auch in den folgenden Vorträgen noch thematisierten Genehmigungserfordernisse für chinesische *outbound*-Transaktionen behandelt. Konkret erläuterte Herr Dr. TU, wie sich die Praxis bei der Vereinbarung sogenannter *Breakup-Fees* bei Unternehmensübernahmen durch chinesische Käufer behelfe. Die Erteilung der Genehmigung werde i.d.R. als *closing condition* des Kaufvertrages vereinbart. Die *Breakup-Fee* werde vereinbart, um die Verkäufer für den Fall der Genehmigungsverweigerung finanziell zu entlasten. Problematisch sei nun, dass auch die *Breakup-Fee* als Bestandteil des Vertrages eigentlich dem chinesischen Genehmigungsvorbehalt unterliege. Die Praxis behelfe sich entweder mit einem *offshore*-Treuhandkonto oder einer ausländischen Bankbürgschaft. Herr Dr. TU erörterte schließlich rechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem *offshore*-Treuhandkonto sowie der Bankbürgschaft.

Im dritten Fall erläuterte Herr Dr. TU praktische Probleme bei der nach deutschem Recht erforderlichen notariellen Beurkundung der Verpflichtung zur Abtretung von GmbH-Anteilen (§ 15 IV GmbHG). Nach dem Vollständigkeitsprinzip müssten auch Nebenvereinbarungen und verbindliche Anlagen mit beurkundet werden. Da die notarielle Beurkundung im Unterschied zur notariellen Beglaubigung das Verlesen des gesamten Textes erfordere, ergäben sich Probleme bei chinesisch-sprachigen Passagen eines Vertrages. Im konkreten Fall sollte ein zweisprachiges Dokument als Anlage beigefügt werden. Da kein deutscher Notar zu finden war, der ausreichende chinesische Sprachkenntnisse besaß und auf die Anlage nicht verzichtet werden konnte, wurde folgende Lösung erörtert: Dem Vertrag wird lediglich die englische Fassung des Dokuments als Anlage beigefügt. Die Anwälte der Parteien werden zudem beauftragt, nach Abschluss des Vertrages eine verbindliche chinesische Fassung zu erarbeiten; in dem konkreten Fall wurde die chinesische Übersetzung auch tatsächlich von den beteiligten Anwälten erarbeitet, so dass keine Gefahr der Umgehung der

Beurkundungsvorschriften bestehen würde. Nur die englische Anlage sowie die Vereinbarung über die Erarbeitung der Übersetzung unterliegen sodann dem Beurkundungserfordernis, nicht aber die später erarbeitete chinesische Fassung.

2. Genehmigungserfordernisse bei China Outbound Transaktionen – Bericht aus der Praxis

Im zweiten Vortrag des zweiten Teils vertiefte Herr Christian Atzler, Rechtsanwalt und Partner bei Baker & McKenzie in Frankfurt, die Problematik der chinesischen *outbound*-Genehmigungserfordernisse. Dabei gab er zunächst einen Überblick über das Verfahren und die verschiedenen zu beteiligenden Behörden. Normalerweise müssten bei drei unterschiedlichen Behörden Genehmigungen eingeholt werden; dies seien zunächst die *National Development and Reform Commission* (NDRC), ferner das Handelsministerium (*Ministry of Commerce* - MOFCOM) und schließlich die bereits bekannte Devisenkontrollbehörde SAFE. Bei Staatsunternehmen komme noch die *State-owned Assets Supervision and Administration Commission* (SASAC) hinzu. Herr Atzler machte auch Ausführungen zu aktuellen Reformen der Genehmigungssysteme. So habe bis Dezember 2013 für Transaktionen mit einem Gesamtwert bis 100 Mio. US-\$ die Zuständigkeit bei der NDRC auf Provinzebene und erst bei Überschreiten der Schwelle auf der Staatsebene gelegen. Falle eine Transaktion in die Zuständigkeit der NDRC auf Staatsebene, so müsse man mit einer langen Verfahrensdauer von mindestens drei bis vier Monaten rechnen. Im Dezember 2013 habe der Staatsrat durch eine *Notice* den Schwellenwert auf 1 Mrd. US-\$ angehoben; die Implementierung dieser Neuerung mittels detaillierter Regelungen durch die NDRC stehe indes noch aus. Zudem bedürfe es unterhalb der Schwelle keiner formalen Genehmigung der NDRC mehr, sondern nur noch einer Anmeldung (*filing*). Die allermeisten chinesischen Transaktionen blieben in Europa – jedenfalls bisher – unterhalb der Schwelle von 1 Mrd. US-\$ und fielen damit künftig alle in die Zuständigkeit der NDRC auf Provinzebene, was die Gesamtdauer der Genehmigungsverfahren erheblich reduzieren dürfte. Im Ergebnis dürften chinesische Käufer so allgemein schneller bei M&A-Transaktionen agieren können.

3. Gutgläubiger Erwerb im deutsch-chinesischen Vergleich

In einem dritten Referat thematisierte Herr Dr. Simon Werthwein, Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in Frankfurt, den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen im deutsch-chinesischen Vergleich. Einleitend legte Herr Dr. Werthwein die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen

dar: In Deutschland § 932 BGB, in China § 106 des Sachenrechtsgesetzes. Wichtig sei hier zu bedenken, dass China das in Deutschland geltende Trennungs- und Abstraktionsprinzip nicht übernommen habe, sondern das Einheitsprinzip vorsehe. Sodann vertiefte Herr Dr. Werthwein insbesondere die Frage nach Ersatzansprüchen im Falle des Rechtsverlusts infolge der Verfügung eines Nichtberechtigten, indem er auch hier – ausgehend von den verschiedenen Rechtsgrundlagen – nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden fragte. Während in Deutschland nach § 816 I BGB die Herausgabe des aus der Verfügung erlangten verlangt werden könne, sei die Frage in China umstritten, da die relevante Norm – § 106 II Sachenrechtsgesetz – zunächst „nur“ einen Schadensersatz zuspreche. Dies werde dann problematisch, wenn der Veräußerungserlös den Wert der Sache übersteigt. Die Diskussion in der chinesischen Literatur sehe es aber nicht als zwingend an, bei der Ermittlung des Schadens allein den Wert des Gegenstandes anzusetzen, vielmehr könne man hierbei auch den Verlust der Verfügungsbefugnis berücksichtigen und somit den vom Nichtberechtigten erzielten Veräußerungserlös als Schaden betrachten. Alternativ werde die Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht gezogen, was aber möglicherweise auch einen Ersatzanspruch für die Aufwendungen des unberechtigt Verfügenden nach sich zöge. Insgesamt kam Herr Dr. Werthwein zu dem Ergebnis, dass trotz grundlegender konzeptioneller Unterschiede – Geltung des Einheitsprinzips im chinesischen Recht, Trennungs- und Abstraktionsprinzip im deutschen Recht – im Bereich des gutgläubigen Erwerbs deutliche Parallelen zwischen deutschem und chinesischem Recht festzustellen seien. Das Bereicherungsrecht spiele für das chinesische Sachenrecht infolge der Nichtigkeit des Abstraktionsprinzips zwar grundsätzlich keine bedeutende Rolle; für die Bewältigung der Folgen des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten biete sich die bereicherungsrechtliche Lösung des deutschen Rechts aber durchaus auch für das chinesische Recht an. Die eingangs nebenbei aufgeworfene Frage, ob das Abstraktionsprinzip sich zwingend aus dem römischen Recht ergebe, griff Herr Prof. Dr. Lohsse in einem kurzen rechts-historischen Exkurs auf.

4. Aktuelle Konstitutionalismusdebatte in China

Den letzten Vortrag im zweiten Teil der Veranstaltung hielt Herr Prof. Dr. XIE Libin (CUPL, Peking), der zur aktuellen Konstitutionalismusdebatte in China sprach. Er unterteilte die Debatte in „drei Schulen“. Die erste Schule stehe als „Anti-Konstitutionalismus“ einer Konstitutionalisierung allgemein ablehnend gegenüber. Die zweite Schule bezeichnete Herr Prof. XIE als „westlichen Konstitutionalis-

mus“; diese kritisiere die chinesische Verfassung, da sie auf der Kommunistischen Partei und dem Sozialismus basiere, und befürworte die Einführung einer an westlichen Grundsätzen orientierten Verfassung. Die dritte Schule schließlich bezeichnete Herr Prof. XIE als „sozialistischen Konstitutionalismus“. Diese anerkenne die aktuelle chinesische Verfassung im Grundsatz, räume aber gleichfalls bestehende Mängel ein. Herr Prof. XIE positionierte sich selbst in der Schule des „sozialistischen Konstitutionalismus“. Künftige Entwicklungen, und insbesondere eine Dominanz einer der drei Schulen, seien abhängig von gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Entwicklungen, der Wissenschaft sowie vom internationalen Umfeld, aber auch von Zufällen wie Naturkatastrophen.

5. Diskussionsrunde

Die sich anschließende Diskussionsrunde nahm die Referate auf und entwickelte dynamisch neue Punkte. Neben den chinesischen *outbound*-Genehmigungserfordernissen wurde der Blick auf weitere Genehmigungssysteme gerichtet, die das internationale M&A-Umfeld prägen. So betonte Herr Atzler die zunehmende Rolle des chinesischen Kartellrechts in dem für internationale Transaktionen geltenden Rahmen. Im Nachgang zum Vortrag von Herrn Dr. Werthwein wurde die Frage erörtert, wie sich die Konkretisierung von Gattungsschulden in China mit Blick auf die Nicht-Übernahme des Trennungs- und Abstraktionsprinzips gestaltet. In der weiteren Diskussion wurde auch deutlich, dass bei Geltung des Einheitsprinzips das Institut des gutgläubigen Erwerbs noch wichtiger ist als bei Geltung des Abstraktionsprinzips, da Verfügungen nicht von etwaigen Mängeln des jeweils zugrundeliegenden Vertrags abgeschirmt sind. Vor dem Hintergrund des Vortrags von Herr Prof. XIE wurde die Frage der Klagbarkeit von Grundrechten und allgemein der Rechtsschutz in China vertieft. Thematisiert wurde auch die Frage, welche Auswirkungen die Einführung eines Verfassungsgerichts in China haben könnte. Nach Ansicht des Referenten werde ein Verfassungsgericht im bestehenden System wohl kaum neue Impulse setzen, solange die Kommunistische Partei die Deutungshoheit über die Verfassung behielte.

III. Chinesisches Recht in der Praxis

Der letzte Teil der Veranstaltung stand ganz im Zeichen der Praxis sowie den beruflichen Möglichkeiten junger Absolventen. Die Runde wurde moderiert von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann (Universität München) sowie Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend (Universität Köln).

1. Tätigkeiten in Unternehmen

Der erste Vortrag dieses Teils wurde gehalten von Herrn René von Samson-Himmelstjerna, General Counsel bei Daimler Greater China, Peking, sowie Herrn Michael Winkler, Leiter des Bereichs Legal/Corporate & Chief Operating Officer Legal der Daimler AG in Stuttgart. Die Referenten gewährten den Teilnehmern zunächst anhand ihrer eigenen Lebensläufe einen spannenden Einblick in die vielfältigen Tätigkeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten für Unternehmensjuristen. Sodann erläuterten sie grundsätzlich die Struktur und Aufgaben der Daimler-Rechtsabteilung. Mit Blick auf China sei der Bereich „Greater China“ aufgrund seiner Bedeutung aus dem restlichen Asien-Pazifik Raum ausgegliedert und mit einer eigenen Rechtsabteilung ausgestattet worden. Die bei Daimler Greater China tätigen Juristen hätten auch Aufgaben, für die bei der Daimler AG selbst Spezialabteilungen (bspw. für die Bereiche Arbeits- oder Datenschutzrecht) zuständig seien. Das chinesische Recht mache darüber hinaus auch im operativen Geschäft strukturelle Besonderheiten notwendig. So seien nach dem Gesetz sämtliche produzierenden Unternehmen als Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischen Partnern organisiert, die mindestens 50 % an der jeweiligen Gesellschaft hielten. Damit seien diese Gesellschaften unabhängige Einheiten, die kein Partner allein kontrollieren könne. Für die Rechtsabteilung bedeute dies, dass diese Gesellschaften alle eigene, unabhängige Rechtsabteilungen besitzen, mit denen man kooperiere.

Zum Berufsbild des Unternehmensjuristen allgemein erläuterten die Referenten, dass diese einerseits juristisch meist Generalisten seien, also über ein breit gefächertes Wissen verfügen müssten. Auch spielten Unternehmensjuristen regelmäßig eine Vermittlerrolle in den Unternehmen. Allgemein sei ein sehr starker Praxisbezug bei der täglichen Arbeit nötig: Wo an der Universität die theoretische Auseinandersetzung mit einem Problem an erster Stelle stehe, müssten Unternehmensjuristen die Rechtswirklichkeit stärker im Blick haben. Dies bedeute meist die Orientierung an der Rechtsprechung bzw. in China, wo insbesondere die Automobilindustrie noch sehr stark reguliert sei und damit vieles von einer behördlichen Genehmigung abhänge, an der Behördenpraxis. Unternehmensjuristen seien neben der rechtlichen Absicherung eben auch dazu da, die aus dem Geschäftsbereich kommenden Überlegungen nach Möglichkeit umzusetzen. Damit seien Unternehmensjuristen tendenziell auch eher bereit, Risiken einzugehen, gegen die ein unabhängiger Berater aus einer Kanzlei stärkere Bedenken hätte. Rechtsstreitigkeiten würden nach Möglichkeit vermieden, da sie regelmäßig sehr zeitintensiv seien

und oft ohnehin auf eine Vergleichslösung hinausliefen. Dies gelte umso mehr für Auseinandersetzungen mit Behörden in China.

2. Tätigkeiten in Rechtsanwaltskanzleien

Im zweiten Vortrag des letzten Teils erläuterten Herr Christian Atzler und Herr Dr. Simon Werthwein gemeinsam die beruflichen Möglichkeiten für junge Absolventen in internationalen Rechtsanwaltskanzleien. Im Gegensatz zu den Unternehmen sei es in diesem Feld stärker erforderlich, sich fachlich in eine bestimmte Richtung zu spezialisieren. Dies könne ein bestimmtes Rechtsgebiet, eine bestimmte ausländische Rechtsordnung, aber auch bestimmte Arten von Mandaten sein, da auch unterschiedliche Mandanten unterschiedliche Anforderungen an den Rechtsanwalt stellten. So sei beispielsweise bei chinesischen Mandanten neben der sprachlichen Komponente eine starke Vermittler- und Schnittstellenfunktion gefragt. Auch der Fokus auf eine bestimmten Branche (etwa die Automobilindustrie, der Pharmabereich oder der Telekommunikationssektor) im Rahmen von Praxisgruppen habe sich aufgrund der Unterschiede in den anzuwendenden Regelungen etabliert. Die Universität sei zu einer solchen Spezialisierung kaum im Stande; vielmehr könne ein Absolvent dies frühestens im Referendariat oder in den ersten Berufsjahren erlernen. Ansprechpartner für Rechtsanwälte in internationalen Kanzleien seien auf Seiten der Unternehmen Mitarbeiter der Rechtsabteilung in großen Konzernen bzw. in mittelständischen Betrieben regelmäßig die Geschäftsführungsebene.

Zu den Anforderungen an junge Bewerber äußerten sich die Referenten einhellig: Neben juristischer Exzellenz als Grundvoraussetzung seien sprachliche Kenntnisse insbesondere in Englisch auf hohem Niveau Voraussetzung. Einig waren sich die Referenten auch, dass die englische Sprache nicht auf Kosten einer anderen Sprache – etwa chinesisch – vernachlässigt werden sollte. Bestmöglich sollten junge Absolventen zudem bereits in ihrem Lebenslauf eine internationale Ausrichtung belegt haben, etwa durch Praktika, Studienaufenthalte oder Referendariatsstationen. Dies gelte jedenfalls für große Unternehmen und Kanzleien, die auch in ihrem Geschäft international ausgerichtet sind; etwas anderes gelte möglicherweise für mittelständische Kanzleien und Unternehmen. Längere Auslandsaufenthalte ermöglichten das nötige Feingefühl, Personen über kulturelle Grenzen hinweg zusammenzuführen. Dies sei gerade als Rechtsanwalt im Bereich M&A sehr wichtig, denn die Haupttätigkeit liefe viel mehr auf ein Zusammenführen verschiedener Positionen als auf eine streitende Tätigkeit hinaus, da letztendlich am Ende einer Transaktion

als gemeinsames Ziel ein von beiden Seiten zu unterschreibender Vertrag stehe.

3. Diskussionsrunde

Auch der letzte Teil mündete in einer spannenden und lebhaften Diskussion, bei der auch die Gegensätze der beruflichen Tätigkeit in Unternehmen und Kanzleien nochmals deutlich wurden. Die Referenten zeigten sich sehr offen und direkt gegenüber den Fragen aus dem Plenum. Auf die Frage, welchen Wert Kanzleien und Unternehmen auf Titel wie insbesondere den Dokortitel legten, kam die klare Antwort, dass der Dokortitel im Unternehmen keine große Rolle spiele; im Gegenteil könne eine lange, beispielsweise fünfjährige Promotionsphase den Bewerber ggf. sogar am Erfüllen der sonstigen Stellenvoraussetzungen hindern. Aus Sicht der Kanzleien schade eine zusätzliche Qualifikation freilich nicht, zumal wenn mit einer anderen Komponente wie etwa einem längeren Auslandsaufenthalt im Rahmen eines LL.M.-Studiums verbunden. Ein Fehlen sei aber für sich genommen auch kein Hindernis; nach Noten und Persönlichkeit seien Titel ohnehin zweitrangig. Auf die Frage der Bereitschaft zur direkten Einstellung von Universitätsabsolventen (als Berufsanfänger) zeigten sich die Unternehmensvertreter offen; das vorherige Sammeln von Berufserfahrung in einer Großkanzlei o.ä. sei jedenfalls keine grundsätzliche Voraussetzung für eine Einstellung. Spätestens nach ca. fünf Jahren entschieden sich erfahrungsgemäß die meisten Juristen für eine Karriere in einer Kanzlei oder einem Unternehmen. Differenziert beantwortet wurde die Frage, ob man im Unternehmen oder in einer Kanzlei früher Verantwortung übernehmen könne. Grundsätzlich sei die frühe Übernahme von Verantwortung in Unternehmen gängig, aber auch in Großkanzleien sei ein früher Mandantenkontakt nicht unüblich. Auch die Frage nach besseren Vergütungschancen müsse differenzierend beantwortet werden; während Kanzleien sicher durch ein höheres Einstiegsgehalt punkten können, sprächen für Unternehmen weitere Leistungen wie Betriebsrente und Firmenwagen sowie eine meist geringere Arbeitsbelastung.

Mit Blick auf die Bewerbersituation in China erläuterten die Referenten der Daimler AG das Bewerbungsprofil der chinesischen Juristen. Hier seien neben juristischen Qualifikationen vor allem englische Sprachkenntnisse entscheidend; gute Englischkenntnisse seien im Zweifel deutlich wichtiger als Deutschkenntnisse. Die Referenten hoben außerdem den hohen Frauenanteil bei den Beschäftigten hervor; von acht chinesischen Juristen seien aktuell sieben Frauen. Angesprochen wurde vor dem Hintergrund der Joint-Venture-Struktur der

Produktionsgesellschaften auch die Durchsetzung von Compliance-Regelungen in den jeweiligen Gesellschaften. Die Referenten erklärten, dass dies einerseits vertraglich im Rahmen der Joint-Venture-Vereinbarungen durch umfassende Compliance-Klauseln geschehe und andererseits über die Daimler-Vertreter im jeweiligen Board, die sich an die Vorgaben der Daimler AG hielten und angehalten seien, in der jeweiligen Gesellschaft die entsprechenden Compliance-Standards zu vermitteln.

IV. Fazit

Abschließend dankte Frau Prof. BU allen Teilnehmern für die sehr engagierten Beiträge und die fruchtbaren Diskussionen. Dabei stellte sie – gleichsam von dem positiven Verlauf der Tagung ermuntert – die Durchführung weiterer Alumniseminare in Aussicht. Nicht zuletzt die hochkarätige Besetzung der Referenten hat den mit der Veranstaltung verbundenen hohen Gewinn für alle Teilnehmer möglich gemacht. Das rege Interesse der Teilnehmer wie auch der Referenten illustrierte damit abermals den Erfolg der Kooperation zwischen der CUPL und den deutschen Universitäten.